

Wie wird man eine Zivildienst-Einrichtung?

Wenn eine Organisation Zivildienstleistende einsetzen möchte, muss diese gemäß § 4 ZDG als Zivildienst-Einrichtung anerkannt sein. Für die Anerkennung der Einrichtung ist das **Amt der Landesregierung** zuständig. (Und zwar jenes, in dessen Bundesland die Einrichtung ihren Sitz hat.) Der „**Antrag auf Anerkennung als Zivildienst-Einrichtung**“ kann von www.zivildienst.gv.at → „Formulare“ heruntergeladen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der Einrichtung erfolgt mit Bescheid.

Für eine Anerkennung in Betracht kommen Einrichtungen:

- des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder
- sonstiger juristischer Personen, die **nicht auf Gewinn berechnet sind** und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Österreich haben

Einrichtungen müssen in einem der folgenden Gebiete tätig sein:

- Krankenanstalten
- Rettungswesen
- Sozialhilfe
- Behindertenhilfe
- Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Betriebshilfe)
- Altenbetreuung
- Krankenbetreuung, Gesundheitsvorsorge (außerhalb Krankenanstalten)
- Betreuung von Drogenabhängigen
- Justizanstalten
- Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen, Menschen in Schubhaft
- Katastrophenhilfe, Zivilschutz
- Inländische Gedenkstätten, insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus
- Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr
- Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung
- Umweltschutz
- Jugendarbeit
- Kinderbetreuung
- Integration oder Beratung Fremder

Einrichtungen müssen eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstleistenden gewährleisten.

Jeder Zivildienstleistende ist verpflichtet, das E-Learning Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ zu absolvieren. Die Absolvierung ist während der Dienstzeit einmalig vorgesehen. Für die **Absolvierung des Ausbildungsmoduls** muss die Einrichtung dem Zivildienstleistenden einen **Computer (oder dgl.) und Internetzugang unentgeltlich bereitstellen**. Beides kann auch durch eine Vereinbarung mit einer anderen Einrichtung bereitgestellt werden. Das Ausbildungsmodul für Zivildienstleistende ist unter www.zivildienst.gv.at → „Für Zivildienstler“ aufrufbar.

Zivildienstleistende sind zu Dienstleistungen heranzuziehen,

- die der zivilen Landesverteidigung oder **dem allgemeinen Besten dienen** und
- den Zivildienstpflichtigen ähnlich belasten wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen;
- Diese Dienstleistungen dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

Die Tätigkeiten, zu denen Zivildienstleistende herangezogen werden dürfen, werden im Anerkennungsbescheid der Einrichtung und im Zuweisungsbescheid des Zivildienstpflichtigen angegeben.

Beaufsichtigung durch zumindest 1 vollbeschäftigten Mitarbeiter

Zivildienstleistende können grundsätzlich nur zu **Hilfsdiensten unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung eines Vorgesetzten herangezogen werden** – nicht aber zu leitenden, eigenverantwortlichen, eine bestimmte Fachausbildung und Erfahrung voraussetzenden Dienstleistungen. Dies setzt eine **entsprechende Anzahl von hauptamtlichen Vollbeschäftigten** in der Dienststelle voraus.

Absolvierung des E-Learning Ausbildungsmoduls für Vorgesetzte

Eine Voraussetzung für die Anerkennung als Zivildienst-Einrichtung ist, dass der/die Vorgesetzte eines Zivildienstleistenden das E-Learning Ausbildungsmodul für Vorgesetzte positiv absolviert hat. Das Modul besteht aus der Lernunterlage „Handbuch für Vorgesetzte“ und aus einem Online-Test. Nach der Absolvierung des Tests wird eine Bestätigung angezeigt, die dem Antrag auf Anerkennung der Einrichtung beizulegen ist. Das Modul kann unter www.zivildienst.gv.at → „Für Einrichtungen“ aufgerufen werden.

Die **Vorgesetzten der Zivildienstleistenden** sind hauptamtlich Vollbeschäftigte in der Einrichtung bzw. Einsatzstelle. Welche konkrete Person als Vorgesetzte/r eines Zivildienstleistenden fungiert, wird vom Rechtsträger der Einrichtung bestimmt. Es können auch mehrere Personen als Vorgesetzte bestimmt werden. Die Vorgesetzten müssen mit den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes und den für die Beschäftigung des Zivildienstleistenden spezifisch geltenden Regelungen vertraut sein.

Schließzeiten

Der Zivildienst dauert **9 Monate**. Während dieser 9 Monate muss der **Einsatz durchgehend gewährleistet** sein. Das heißt, der Zivildienstleistende muss **auch während allfälliger Ferienzeiten** (etwa Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien...) in Anwesenheit von hauptamtlichen Mitarbeitern eingesetzt werden können. (Der Zivildienstleistende hat 2 Wochen Urlaub. Zusätzlich kann ihm in dringenden familiären oder persönlichen Angelegenheiten eine Sonderdienstfreistellung von bis zu 1 Woche gewährt werden.)

Finanzielle Aufwendungen

Details finden Sie im „*Handbuch für Vorgesetzte*“, siehe www.zivildienst.gv.at → „Formulare“.

Meldung des Bedarfs an Zivildienstpflichtigen

Nach der bescheidmäßigen Anerkennung **erhält die Einrichtung per E-Mail das Formular „Bedarfsanmeldung“**. Die Einrichtung kann damit die gewünschten Zuweisungstermine und die gesuchte Anzahl an Zivildienstleistenden bekannt geben. Erst danach dürfen Personen zugewiesen werden. **Wenn kein Bedarf gemeldet wird, wird auch niemand zugewiesen.**

Einbeziehung einer Einsatzstelle

Beim Zivildienst wird zwischen **dem Rechtsträger** (z.B. Verein, gGmbH, Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband), **den Einrichtungen** (z.B. Seniorenhaus, Kindergarten) **und etwaigen untergeordneten Einsatzstellen** (z.B. Bezirksstellen, Filialen der Einrichtung) unterschieden. Wenn Sie Zivildienstleistende auch in Einsatzstellen einsetzen möchten, müssen Sie dies mit dem „*Antrag auf Einbeziehung einer Einsatzstelle*“ beantragen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Einsatzstelle entsprechen jenen einer Einrichtung.

Widerruf einer Zivildienst-Einrichtung

Die Anerkennung einer Zivildienst-Einrichtung ist vom Landeshauptmann mit Bescheid zu widerrufen, wenn

- dies der Rechtsträger der Einrichtung beantragt,
- die Einrichtung nicht mehr den Voraussetzungen für eine Anerkennung entspricht oder der Rechtsträger der Einrichtung die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zum Anerkennungsverfahren stehen Ihnen die Referentinnen und Referenten beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung, siehe www.zivildienst.gv.at → Kontakt → Amt der Landesregierung